



## BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS - Zentralinnungsverband (ZIV) -

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Postfach 20 64, D-53743 Sankt Augustin

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Klimaschutz (BMWK)  
11019 Berlin

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 27.07.2022  
Unsere Zeichen:  
Unsere Nachricht  
vom:  
Name: Geschäftsführung  
Telefon: 02241 3407- 0  
Telefax: 02241 3407- 10  
E-Mail: ziv@schornsteinfeger.de  
Datum: 22.08.2022

### **Stellungnahme: „65 Prozent erneuerbare Energie beim Einbau von Wärmeerzeuger“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks sind wir direkter Ansprechpartner für Behörden, Ministerien, Verbände und Marktpartner und beteiligen uns als Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks an fachlichen und berufspolitischen Abstimmungsprozessen, Ausschüssen und Arbeitskreisen.

Zurzeit sind mehr als 7.500 Betriebe mit über 21.000 Beschäftigten Mitglied einer Innung. Die Innungen sind über Landesverbände im Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks organisiert. Der Bundesverband repräsentiert damit über 97 Prozent der am Markt vertretenen Schornsteinfegerbetriebe.

Das Schornsteinfegerhandwerk bietet sich mit über 200 000 Kundenkontakten pro Tag und mit mehr als 11 000 ausgebildeten Energieberater\*innen an, die persönliche Energie-/Wärmewende mit in die Gesellschaft zu tragen.

#### **Unsere Positionen in Kürze:**

- **Das Model „Erfüllungsoptionen auf einer Ebene“ ist zu bevorzugen**
- **Wassergeführte dezentrale Biomassefeuerungsanlagen (Bestand und Neubau) müssen anrechenbar sein.**
- **Weitere Erfüllungsoptionen müssen integriert und insbesondere die bauliche Kompensation und der individuelle Sanierungsfahrplan (ISFP) müssen anerkannt werden, denn eingesparte Energie ist zu 100 % erneuerbar**

Bundesverband des  
Schornsteinfegerhandwerks  
- Zentralinnungsverband (ZIV) -  
(juristische Person des privaten Rechts)  
Westerwaldstr. 6  
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr  
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr  
FON: 02241 3407-0  
FAX: 02241 3407-10  
Mail: ziv@schornsteinfeger.de  
Web: www.schornsteinfeger.de

VR-Bank Rhein-Sieg eG  
DE64 3706 9520 5603 7340 19  
GENODED1RST  
USt-IdNr.: DE 119 355 392

- **Vollzug beginnt bei der Aufklärung. Aus diesem Grund müssen Bürgerinnen und Bürger umfassend durch z.B. eine Vor-Ort-Beratung informiert werden.**
- **Wärmepumpen müssen, so wie andere Heizungsanlagen auch, einer energetischen Abnahme und einer wiederkehrenden Prüfung der Energieeffizienz innerhalb ihres Lebenszyklus durch eine neutrale Person unterliegen. Nur dadurch kann diese sinnvolle Technologie auch nachhaltig für Energieeinsparung gewährleistet werden.**
- **Brückentechnologien sind notwendig und dürfen nicht benachteiligt werden (bspw. bestehende Gasheizungen in Kombination mit neuen Wärmepumpen)**

Nachfolgend möchten wir auf die von Ihnen gestellten Fragen Stellung nehmen:

### **Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?**

Das Stufenmodell zielt darauf ab, Wärmepumpen und Nah- und Fernwärme priorisiert einzusetzen. Dies kann die Wärmepumpentechnologie nur mithilfe einer ausreichenden Planungstiefe effektiv erreichen.

Zugleich können aber bestimmte Zwänge, wie die Nichtverfügbarkeit von Nah-/Fernwärmeanschlüssen oder die tatsächliche Unwirtschaftlichkeit eines rein strombasierten Heizsystems, auch durch intensive Planung, nicht überwunden werden.

Jedes Gebäude und jede Nutzung, insbesondere im Nichtwohnungsbau, haben unterschiedliche Anforderungen an die Art der Beheizung. Die Auswahl des mit Blick auf die THG- Emissionen, der Versorgungssicherheit und der Reduktion von Erdgas sind nicht trivial und erfordern einer technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Betrachtung.

Deshalb sprechen wir uns für das Model „Erfüllungsoptionen auf einer Ebene“ aus, damit Technologie offen zwischen den verschiedenen Anlagentechniken aus Gründen maximaler Energieeinsparungspotentiale entschieden werden kann. Die Forderung nach 65 % erneuerbaren Energien als Ziel kann durchaus mittels eines unterschiedlichen Technologiemix erreicht werden.

### **In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?**

Wärmepumpen und Wärmenetze lassen sich sowohl dezentral als auch zentral kombinieren. Die Festschreibung einer Reihenfolge verhindert die Weiterentwicklung von innovativen Kombinationsmöglichkeiten aus beispielweise dem Bereich der Abwärmenutzung und den kalten Wärmenetzen. Wärmenetze sollten, wie alle Techniken durch ihre ökonomischen und ökologischen Vorteile, die Anschlussnehmer überzeugen.

Wir plädieren dafür, dass es eine Wahlfreiheit gibt, ob das zu beheizende Gebäude an ein Wärmenetz angeschlossen wird oder die Wärmeerzeugung durch andere Technologien dezentral erzeugt wird.

### **Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?**

Aus unserer Sicht ist die Vorlage des Transformationsplans und die anschließende Umsetzung ausreichend. Der Vollzug könnte über die Aufsichtsbehörden erfolgen, in dem der Betreiber des Netzes in definierten Abständen ein AGFW-Gutachten über den erreichten Primärenergiefaktor und dem Anteil an erneuerbaren Energien nachweist.

## **Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?**

Keine Stellungnahme.

## **Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?**

Ja, denn jede noch genutzte Kilowattstunde ist eine, die nicht erst bereitgestellt werden muss. Energie aus Abwärme wird einen wichtigen Einfluss zum Erreichen der klimapolitischen Ziele haben. Dazu würde bei einer nicht Berücksichtigung der Wärmerückgewinnung ein falsches Signal gesetzt werden. Somit würde diese Möglichkeit der Energieeinsparung würde bei der Planung weniger genutzt und deshalb die Weiterentwicklung dieser Technik gehemmt werden.

## **Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?**

Ja, hierdurch würden gute technische Lösungen bevorzugt. Allerdings sollte der Prozess und das Nachweisverfahren möglichst schlank gehalten werden.

## **Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?**

Ja, Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung sind sinnvolle Maßnahmen zur Energieeinsparung und deshalb weiter auszubauen und zu unterstützen.

## **Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?**

- Zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- PV-Anlagen, die gebäudenah Strom erzeugen
- Dezentrale wassergeführte Biomassefeuerstätten: Durch den Einsatz von Biomassefeuerungsanlagen in Kombination mit anderen Wärmeerzeugungsanlagen kann.
- Wird durch eine Planung nachgewiesen, dass eine Hybridheizungsanlage, bestehend aus einer Gasheizung und dezentralen Biomassefeuerungsanlage, 65 % an erneuerbaren Energien nutzen wird, sollte dies als Erfüllungsoption anerkannt werden
- Bauliche Kompensation: Betreiber, die durch Investitionen in die Gebäudehülle sanieren und hierdurch den Energiebedarf deutlich reduzieren, müssen gefördert werden. Ungenutzte Energie ist zu 100 % erneuerbar.

## **Bspw.: Ein Gebäude das einen HT´ eines KfW 55 Gebäudes erreicht muss nur 30 % EE einsetzen.**

- Planerische Tätigkeiten als Erfüllungsoption: Wer sein Gebäude mittels einer geförderten Energieberatung analysieren lässt, sollte dies, durch eine EE Anerkennung, honoriert bekommen. Die Erstellung einer DIN V 18599 Anlagen- und Systeme - Beratung oder die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans führen kurz- und mittelfristig zu effizienteren Gebäuden mit weniger Energieverbrauch. Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu erhöhen, könnte die Anerkennung des ISFP an die Umsetzung von mindestens einer Maßnahme gekoppelt werden.

Die Beratungen DIN V 18599 Anlagen- und Systeme oder die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans sollten mit 10 % EE angesetzt werden.

- Die Nachrüstung von Flächenheizungen und Niedertemperatur-Heizsystemen müssen stärker berücksichtigt werden, um die Energieeffizienz der Wärmeversorgung weiter zu erhöhen. Diese Maßnahme könnte ebenfalls mit der Anforderung 10 % EE gleichgesetzt werden.

**Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?**

Ziel muss es sein, erneuerbare Energien zu 65% in den Wärmemarkt einzuführen und zeitgleich die Gebäudehülle bis 2045 so zu ertüchtigen, dass die fossilen Energieträger sukzessive weniger genutzt werden. Die fossilen Anteile in der zukünftigen Wärmebereitstellung sollen dort, wo es notwendig ist, einen höheren Heizwärmebedarf, der insbesondere in Spitzenzeiten vorliegt, bis zur energetischen Sanierung sicherstellen.

**Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?**

Hier bietet sich die LCA Methode an. (Ökobilanzierung)

**Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?**

Hier könnte ein ähnliches System wie bei den Wärmenetzen (Transformationsplan) nützlich sein. In diesem Fall muss eine Energieberatung nach DIN V 18599 oder ein individueller Sanierungsfahrplan durchgeführt werden.

**Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?**

Härtefallregelung mit einer Frist von 24 Monaten. Dies setzt aber das Vorhandensein weiterer Erfüllungsoptionen, wie die bauliche Überkompensation und einer Anerkennung des iSFP voraus.

**Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?**

Durch weitere Anerkennungsmöglichkeiten wie bauliche Kompensation, dezentrale Lüftungsanlagen, ISFP-Anerkennung oder eine Art Transformationsplan, die im Rahmen einer Beratung erstellt und im Anschluss kontinuierlich umgesetzt werden könnten.

**Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?**

Wohnungseigentümerversammlung müssen innerhalb von 12 Monaten ein informatives Beratungsgespräch eines EEE in Anspruch genommen haben.

**Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?**

Die Entscheidung sollten die unteren Aufsichtsbehörden treffen. Hierzu sollte eine Stellungnahme eines Sachkundigen vorliegen, der die Anforderungen des § 88 des Gebäudeenergiegesetzes erfüllt. Den Aufsichtsbehörden sollten zur Umsetzung ein Leitfaden des Bundesamtes für Energieeffizienz oder des BBSR zur Verfügung gestellt werden.

Dazu muss dann ein direkt durch die KfW nutzbarer Kredit ermöglicht werden, der nicht über die Hausbank abgewickelt werden darf. Dieser Kredit deckt die Differenz zwischen der Summe zur Erreichung der 65 %-EE-Ziele und dem neuen Gasbrennwertkessel ab. Der Tilgungszuschuss für den Kredit ist in der Höhe anzusiedeln, die durch die Energieeinsparung der neuen Anlagentechnik gegenüber dem IST-Zustand besteht. Diese Maßnahme würde die Akzeptanz deutlich erhöhen.

**Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?**

Mit einer Übergangsfrist wäre dies in Sonder- oder Härtefällen eine praktikable Lösung. Siehe Sonder- und Härtefalllösung.

**Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?**

Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeiten von Material und Fachkräften: 24 Monate.

**Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?**

Ja.

**Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?**

Ein direkt durch die KfW nutzbarer Kredit, der nicht über die Hausbank abgewickelt werden muss.

**Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?**

Ein direkt durch die KfW nutzbarer Kredit, der nicht über die Hausbank abgewickelt werden muss, ist zu bevorzugen.

**Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?**

Durch eine gezielte Energieberatung können sich Bauwilligen rechtzeitig mit dem Gebäude und der Anlagentechnik beschäftigen, und motiviert die Realisierung der Erfüllung der geforderten 65% EE rechtzeitig planen.

Darüber hinaus muss durch eine Technik offene Auswahlmöglichkeit die Akzeptanz dieser Anforderung geschaffen werden.

Ferner sind langfristige Förderprogramme ebenfalls ein hilfreiches Mittel.

**Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?**

Ja, eine verpflichtende Beratung kann hilfreich sein. Die freiwillige und geförderte Beratung ist dabei vorzuziehen. Sollten die freiwilligen und geförderten Produkte nicht in Anspruch genommen worden sein, kann eine gesetzlich verpflichtende Beratung die Lücke schließen. Auf Grund bestehender Fachkompetenz, Kenntnisse über die Gebäude- und Anlagentechnik und das hohe Vertrauen könnte eine solche verpflichtende Beratung flächendeckend das Schornsteinfegerhandwerk übernehmen.

**Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?**

Für einen langfristigen effizienten Betrieb ist die Inbetriebnahmephase entscheidend, sonst wird jeder Vergleich fehlerbehaftet sein:

Nur eine energetische Abnahme an allen Wärmeerzeugungsanlagen (auch Wärmepumpen, Hausübergabestationen, usw.) garantiert die Voraussetzung eines energieeffizienten Betriebes.

Hierbei sollten aus Gründen der Effizienz, insbesondere die Rohrleitungsdämmung, die Regelungstechnik, die Größe des Pufferspeichers und der durchgeführte hydraulische Abgleich überprüft werden.

Wärmepumpen müssen aus Gründen eines notwendigen Energieeffizienzerhalts einer regelmäßigen Kontrolle und ggf. Wartung unterzogen werden. Insbesondere die Dichtheit des Kältemittelkreises, die Jahresarbeitszahl und der einwandfreie technische Zustand sollten Inhalt dieser Kontrolle sein.

Zudem sollte vor Installation von Wärmepumpen durch einen wirtschaftlich, unabhängige/n Berater/in, die zu erwartenden Schallemissionen geprüft und die Unbedenklichkeit der Lärmbelastigung bescheinigt werden. Gerade Lärmbelastigungen führen derzeit zu einer Inakzeptanz der Technik.

### **Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?**

Die Gleichstellung der handwerklichen und akademischen Ausbildung muss weiter vorangetrieben werden.

Es benötigt eine umfassende Imagekampagne, um die Jugend für das Handwerk wieder mehr zu begeistern. Hierzu müssen insbesondere auch die Curricula der allgemeinbildenden Schulen entsprechend angepasst werden. Die Möglichkeit von Praktika muss allen Schüler\*innen auch mehrmals möglich sein.

### **Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?**

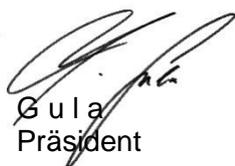
Die Bürgerinnen und Bürgern müssen flächendeckend und zeitnah über die neuen gesetzlichen Regelungen informiert werden. Bei Heizungsanlagen, die älter als 10 Jahren sind, sollte ein informatives Beratungsgespräch bei der nächsten Feuerstättenschau durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verpflichtend sein.

Gerne stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks  
- Zentralinnungsverband (ZIV) -



G u l a  
Präsident



A r n d t  
Hauptgeschäftsführer

gez. Dr. S c h w a r k  
Ressortleiter Energie